Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 23 des Reichs-Gesetzblatts und 10 bis 12 der Gesetz-Sammlung 179, Pontonier-Übungen auf dem Rhein 179, Polizei-Verordnung und Ausführungsanweisung über Bierdruck-Vorrichtungen 179—184, Namensänderungen 184, 185, Diensträume des Meliorations-Bauamtes II hier 184, Änderung der Wehrordnung 184, Oberpräsident Nasse-Jubiläumsstiftung 184, Krankenübersicht 185, Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge 185, Änderung der Vorschriften über Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger 185/186, Dampfkesseluntersuchungen 186, Enteignung 186, Schwurgerichtssitzung in Essen 186.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

588. 694. Das zu Berlin am 25. Mai 1904 ausgegebene 23. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3043. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

Nr. 3044. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung.

589. 676. Das zu Berlin am 25. Mai 1904 ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10504. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtume Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Didderse. Vom 11. November 1903.

Nr. 10505. Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November v. J. über die Ausbezirkung der braunscheigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Didderse. Vom 23. April 1904.

Nr. 10506. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1904. Vom 21. Mai 1904.

590. 682. Das zu Berlin am 27. Mai 1904 ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10507. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1904, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst.

591. 695. Das zu Berlin am 30. Mai 1904 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10508. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 20. Mai 1904.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

592. 700. **Bekanntmachung**
für die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß von heute ab bis Ende August dieses Jahres täglich, mit Ausnahme der Sonntage, vormittags zwischen 6 und 12 Uhr, nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr, am unteren Ende der Insel Oberwerth bei Coblenz, Pontonier-Übungen des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 stattfinden werden, bei denen der Rhein in der Breite von 80 Meter von der Insel aus in Anspruch genommen wird. In der Zeit, während der die Übungen stattfinden, ist die Übungsstelle in der angegebenen Ausdehnung für den Schiffsverkehr gesperrt.

Dampfer dürfen längs der genannten Stelle während der Übungen nur mit halber Kraft fahren.

Der Floßverkehr wird nicht behindert.

Coblenz, den 30. Mai 1904. St. B. b. f. 3476.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

593. 689. **Polizei-Verordnung**
über Bierdruck-Vorrichtungen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Gebrauch von Bierdruckvorrichtungen beim gewerbsmäßigen Bierausschank, wie beim Abziehen von Flaschenbier und beim Verkauf von Bier über die Straße innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf, die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. **Inkrafttreten der Polizei-Verordnung und Übergangsbestimmungen.**

Bei dem gewerbsmäßigen Ausschank von Bier, wie beim Abziehen von Flaschenbier und beim Verkauf von Bier über die Straße dürfen vom 1. Juli 1904 ab nur solche Bierdruckapparate gebraucht werden, welche den nachstehend in den § 3 und ff. angegebenen Vorschriften

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entsprechend eingerichtet sind. Die Fortbenutzung vorhandener Apparate kann von der Orts-Polizeibehörde noch bis zum 1. Januar 1905 gestattet werden, falls nachgewiesen wird, daß sie vor dem Erlaß dieser Polizei-Verordnung bereits im Betriebe waren und daß sie den Bestimmungen der Polizei-Verordnungen vom 28. März 1891 (A.-Bl. S. 189) und vom 29. Mai 1893 (A.-Bl. S. 306) genügen.

§ 2. **Unzulässige Bierdruckvorrichtungen**

Der Gebrauch von Handspritzen, Spritzhähnen und dergleichen, durch welche die Luft dem Biere in den Trinkgefäßen unmittelbar zugeführt wird, sowie der Gebrauch von Saugpumpen, welche das Bier unmittelbar aus den Lager- nach den Verbrauchsräumen heben, oder das Bier unmittelbar aus dem Faß auffaugen, ist verboten.

§ 3. **Zulässige Druckmittel.**

Als Druckmittel darf nur reine atmosphärische Luft oder flüssige Kohlensäure verwendet werden.

§ 4. **Bierdruckvorrichtungen mit atmosphärischer Luft als Druckmittel.**

a) Die Bierdruckvorrichtung (Luftpumpe) ist in einem hinlänglich großen und sauber gehaltenen Raume aufzustellen.

b) Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte entnommen werden, welcher seiner Lage nach eine Verunreinigung der Luft nicht befürchten läßt.

Die äußere Mündung des Luftleitungsrohres soll sich mindestens 3 m über dem Boden befinden und muß mit einem nach unten gerichteten Trichter mit Sieb versehen sein, in welchen Salicylwatte oder aseptische Watte für die Reinigung der Luft festgestopft hinein zu legen ist.

Die Watte ist alle 14 Tage oder dann zu erneuern, wenn sie schon früher eine schmutzige Farbe angenommen hat. Der Siebtrichter muß wenigstens 5 m von etwaigen Bedürfnisanstalten, Dünger- und Müllgruben oder dergleichen entfernt sein.

Das Luftzuführungsrohr ist mit der Luftpumpe fest und luftdicht zu verbinden. Diese Verbindung darf beim Pumpen nicht unterbrochen sein.

c) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel (vergleiche Absatz e) ist senkrecht ein Reinigungsapparat (Ölfänger) in die Rohrleitung einzuschalten. Derselbe soll zylinderförmig aus starkem durchsichtigem Glas luftdicht hergestellt sein und eine Länge von mindestens 16 cm und eine Weite von mindestens 6 cm haben. Die Endstücke müssen abnehmbar oder mit luftdicht verschließbaren, mindestens 3 cm weiten Reinigungsöffnungen versehen sein. Unten bezw. am untersten Endstück muß sich ein Ablaßhahn befinden.

Die beiden oberen Drittel des Innenraumes müssen mit gereinigter entfetteter Baumwolle z. B. mit Salicylwatte, fest ausgestopft sein, das unterste Drittel ist stets leer zu halten.

Das von der Luftpumpe kommende Rohr muß im untersten Drittel, das nach dem Windkessel führende Rohr im obersten Drittel der Seitenwandung des Reinigungsapparates mit dem letzteren in Verbindung stehen. Die Watte ist mindestens alle 14 Tage und auch dann zu erneuern, wenn sie schmutzig ist.

Der Reinigungs-Apparat ist stets rein und sauber zu halten, namentlich darf kein Öl darin belassen werden.

d) Alle zur Leitung von Luft dienenden Rohre dürfen aus Metallen jeder Art und, soweit sie sich innerhalb eines Gebäudes befinden, auch aus bleifreiem Kautschuck hergestellt sein.

Der innere Durchmesser der Rohre soll mindestens 10 mm betragen, doch dürfen die in diese Luftleitung eingeschalteten Apparate und Hähne einen geringeren Durchgang haben.

e) Bei jeder Bierdruckvorrichtung ist zwischen der Luftpumpe und dem Faß ein Windkessel einzufügen. Derselbe muß aus Metall gefertigt sein, frei stehen, leicht zugänglich und dicht über dem Boden mit 2 gegenüberliegenden, fest verschließbaren Reinigungsöffnungen von wenigstens 10 cm Weite, oder mit einer seitlichen Öffnung dieser Art und mit einer Öffnung (Loch mit Stopfenschraube) in der Mitte des Bodens versehen sein.

Der Druck im Windkessel darf $1^1/_2$ Atmosphäre (Überdruck) nicht überschreiten.

f) Im Spundaufsatz (Faßhahn) ist ein Rückschlagventil anzubringen, wodurch das Eindringen des Bieres aus dem Faß in das Luftleitungsrohr wirksam verhindert wird.

g) Zwischen dem Rückschlagventil und dem Windkessel ist ein vollkommen durchsichtiger Bierfang aus Glas von mindestens 5 cm lichter Weite einzuschalten, welcher gestattet, ein Versagen des Ventils festzustellen.

Der Bierfang muß durch einen Hahn völlig entleert werden können und seine Endstücke müssen abnehmbar oder mit Reinigungsöffnungen versehen sein.

h) Die Rohre, durch welche das Bier beim Zapfen fließt (Stecher, Bierleitungsrohr, Hahn), müssen überall einen gleichen inneren Durchmesser von mindestens 10 mm haben und frei von Einknickungen sein. Das Bierleitungsrohr zwischen Faß und Zapfloch muß so eingerichtet sein, daß jedes Stück der Leitung mit einer an einem biegsamen Draht befestigten Bürste durchgestoßen werden kann.

Kühlapparate, welche in diese Rohrleitung eingeschaltet werden, müssen abnehmbar und durch Bürsten leicht zu reinigen sein.

Die Rohrleitung muß aus reinem oder aus höchstens ein Prozent Blei enthaltendem Zinn gefertigt sein. Die Einschaltung von Kautschuckstücken an den Biegungsstellen der Bierleitung ist nicht gestattet, jedoch ist es erlaubt, zur leichteren Auswechselung der Bierfässer zwischen dem Faßhahn und dem festen Zinnrohr einen bleifreien Kautschuckschlauch von höchstens 0,5 m Länge in die Rohrleitung einzuschalten.

Stecher und Hahn können aus allen Metallen oder Metallmischungen bestehen, die auch bei längerem Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brauche keine, die menschliche Gesundheit schädigende Bestandteile an das Bier abgeben. Sind sie aus anderen Metallen, z. B. Kupfer oder Messing hergestellt, so müssen sie an den Stellen, wo sie bestimmungsmäßig mit dem Bier in Berührung kommen, in dauerhafter Weise mit den im vorigen Satze bezeichneten Metallen oder Metallmischungen belegt, z. B. verzinnt oder vernickelt sein. Die Stecher dürfen am unteren Ende nicht fest verschlossen sein.

Sämtliche Durchgangsöffnungen in den Hähnen und Apparaten (Stecher), welche mit Bier in Berührung kommen können, dürfen nicht gegossen, sondern müssen gebohrt sein, damit diese Öffnungen eine möglichst glatte, leicht zu reinigende Oberfläche erhalten.

i) In der Nähe des Zapfkrahns muß ein für die Zapfer sichtbarer Druckmesser angebracht sein, der den zulässigen Betriebsdruck anzeigt, mit welchem das Bier aus dem Faß gehoben wird. Der Betriebsdruck muß durch eine geeignete Vorrichtung so reguliert werden, daß derselbe den Luftdruck im Freien höchstens um $1^1/_2$ Atmosphären übersteigt.

§ 5. **Bierdruckvorrichtungen mit flüssiger Kohlensäure als Druckmittel.**

Die Bestimmungen des § 4 Abs. b. c. d. und e treten außer Anwendung, die übrigen Bestimmungen des § 4 behalten unter Berücksichtigung nachfolgender Vorschriften Gültigkeit.

a) Die Aufstellung der Apparate an der Schankstätte ist zulässig, wenn dieselbe mindestens 2 m von Heizkörpern (Öfen u. s. w.) entfernt bleiben und durch einen Schrank oder dergleichen so verschlossen gehalten werden, daß sie Unberufenen gänzlich unzugänglich sind.

Gefüllte Kohlensäureflaschen sind so aufzustellen oder zu lagern, daß sie vor der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder einer anderen Wärmequelle geschützt sind.

b) Außer dem Behälter der flüssigen Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) muß jeder Apparat einen Gas- (Expansions-) Kessel oder ein Reduzierventil (Druckverminderungsvorrichtung) besitzen. Jeder Gaskessel muß vor der Inbetriebnahme amtlich auf 5 at. geprüft sein und ein Metallschild tragen, das die Firma des Fabrikanten, die Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und den amtlichen Prüfungsvermerk (Datum und Stempel) angibt, sowie Platz für weitere Prüfungsvermerke enthält. Die Nieten oder 2 Lötstellen des Metallschildes sind mit dem ersten Prüfungsstempel zu versehen. Läßt sich bei alten Kesseln die Firma des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung nicht ermitteln, so braucht das Schild nur den Prüfungsvermerk anzugeben.

Der Gaskessel muß aus Metall gefertigt sein, frei stehen, leicht zugänglich und im untersten Drittel mit einer fest verschließbaren, mindestens 10 cm weiten Reinigungsöffnung versehen sein.

Die Reduzierventile müssen amtlich auf 3 at. geprüft sein; es ist auf ihnen selbst oder auf einem angenieteten Metallschilde die Firma, die Fabriknummer, der Tag der Druckprobe und der Prüfungsstempel anzubringen. Auf den Befestigungsnieten des Metallschildes ist der Prüfungsstempel ebenfalls einzuschlagen.

Es werden nur solche Reduzierventile zugelassen, die ihrer Konstruktion nach unbedingt zuverlässig wirken müssen und bei denen jede Gefahr ausgeschlossen ist.

Die Kohlensäureflaschen müssen amtlich geprüft und an sichtbarer Stelle mit einem leserlichen dauerhaften Vermerk versehen sein, welcher das Gewicht des leeren Behälters einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder Stopfen, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm und den Tag der letzten Druckprobe angibt.

c) Die Gaskessel und die Reduzierventile sind mit einem Druckmesser (Manometer) zum Anzeigen des Druckes und mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil zu versehen. Es sind nur Sicherheitsventile mit Feder- oder direkter Belastung zulässig, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht durch Unachtsamkeit unwirksam oder in der Belastung geändert werden oder sich von selbst festsetzen können.

Der Druck darf weder in der Leitung (die Leitung zwischen Kohlensäureflaschen und Reduzierventil ausgenommen) noch im Kessel oder Reduzierventil $1^1/_2$ Atmosphären überschreiten; der höchste zulässige Druck muß am Manometer durch einen roten Strich gekennzeichnet sein.

Das Sicherheitsventil muß jederzeit gelüftet werden können und abblasen, so bald der Druck in den genannten Gasbehältern $1^1/_2$ Atmosphären überschreitet.

§ 6. **Wasserdruckapparate.**

Apparate, bei denen statt der Luftpumpe Druckmesser zur Pressung der Luft verwendet wird, müssen mit einer selbsttätigen Druckregulierung versehen sein, durch welche verhütet wird, daß die Spannung im Windkessel $1^1/_2$ Atmosphären überschreitet.

Die Bestimmungen des § 4 finden auf diese Apparate Anwendung. Der in Absatz c genannte Ölfänger kann durch ein anders eingerichtetes Wattefilter ersetzt werden.

§ 7. **Prüfung der Druckvorrichtungen.**

Die Behälter zur Aufnahme der flüssigen Kohlsäure, die Gaskessel, sowie die Reduzierventile sind vor der Inbetriebsetzung auf ihre Widerstandsfähigkeit zu prüfen.

a) Die Gaskessel müssen bei der ersten, sowie bei jeder späteren Prüfung einem Druck von 5 Atmosphären, die Reduzierventile bei der Abnahmeprüfung einem Druck von 3 Atmosphären widerstehen, ohne bleibende Veränderungen ihrer Form und ohne Undichtigkeiten zu zeigen. Die Prüfungen haben sich auch auf die Zuverlässigkeit des Manometers und des Sicherheitsventils zu erstrecken. Die Bescheinigungen über diese Prüfungen sind am Orte der Bierdruckvorrichtung aufzubewahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen.

b) Die Gaskessel sind mittelst Wasserdrucks zu prüfen.

c) Die Behälter zur Aufnahme flüssiger Kohlensäure müssen einen inneren Druck von mindestens 250 Atmosphären aushalten. Die Bescheinigung dieser Prüfung muß auf amtliches Erfordern innerhalb 8 Tagen vorgelegt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d) Die Prüfung der Behälter für flüssige Kohlensäure ist in Zwischenräumen von 3 Jahren, die der Kessel in Zwischenräumen von 5 Jahren, zu wiederholen. Bei den Reduzierventilen ist eine Wiederholung der Prüfung nicht erforderlich.

Die Polizeibehörde kann auf Antrag für die Behälter für flüssige Kohlensäure, welche zur Zeit der fälligen Prüfung noch gefüllt sind, eine Frist festsetzen, innerhalb welcher sie entleert werden müssen.

e) An jedem Kessel und Reduzierventil muß sich eine Einrichtung befinden, welche die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

f) Zur Vornahme der Prüfungen und Ausstellung der Bescheinigungen sind die Gewerbeinspektionsbeamten, sowie die übrigen zur Vornahme von Kesselprüfungen berechtigten staatlichen Beamten, die Ingenieure, denen von dem Minister für Handel und Gewerbe die Berechtigung zur Vornahme von Kesselprüfungen verliehen worden ist, sowie diejenigen Sachverständigen berechtigt, die von dem Regierungs-Präsidenten für geeignet bezeichnet werden.

g) Die Prüfungen sind bei einem zur Vornahme derselben berechtigten Beamten oder Sachverständigen schriftlich oder mündlich vier Wochen vor dem Fälligkeitstermine zu beantragen; sie erfolgen auf Kosten der Inhaber der Bierdruckvorrichtungen. Die Höhe der Gebühren wird von mir festgesetzt.

§ 8. **Reinigung der Bierdruckvorrichtungen.**

Die Bierdruckvorrichtungen, insbesondere diejenigen Teile derselben, welche mit dem Bier in Berührung ommen, sind stets vollkommen rein zu halten.

Die Reinigung der Bierleitung hat alle Woche mindestens einmal in der Weise zu erfolgen, daß die Leitung mit einer Bürste durchfahren und mit einer zur Auflösung des Bierschleimes geeigneten nicht gesundheitsschädlichen Flüssigkeit ausgespült und mit reinem Wasser nachgespült wird.

Außer der Bürstenreinigung kann auch ein anderes Reinigungsverfahren und zwar in einzelnen Fällen oder allgemein zugelassen werden, sofern dies von dem Regierungs-Präsidenten als ausreichend anerkannt worden ist.

Die Windkessel sind alle Monat mindestens einmal zu öffnen und erforderlichen Falls zu reinigen.

§ 9. **Beaufsichtigung.**

a) Den zuständigen Polizeibeamten, sowie den berufenen Sachverständigen ist jederzeit der Zutritt zu den Bierdruckvorrichtungen und deren einzelnen Teilen, sowie eine Untersuchung derselben auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung zu gestatten.

b) Bei den polizeilichen Revisionen sind die Bierleitungen bis zum Stecher zu entleeren. Die zur Untersuchung der einzelnen Teile der Apparate nötigen Werkzeuge sind von den Besitzern der Bierdruckapparate vorrätig zu halten und zur Verfügung zu stellen, und im übrigen ist die erforderliche Hülfe zu leisten.

c) Die polizeiliche Revision der Bierdruckvorrichtungen wird mindestens einmal im Jahre vorgenommen.

Die Polizeibehörden haben zu diesen Revisionen einen von dem zuständigen Landrat (bezw. Oberbürgermeister) dazu berufenen Sachverständigen zuzuziehen.

d) Sind bei den Revisionen Mängel festgestellt worden, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, bis zur Beseitigung dieser Mängel eine öftere Untersuchung von dem im vorigen Absatze bezeichneten Sachverständigen auf Kosten der Inhaber der Bierdruckvorrichtungen ausführen zu lassen. Denselben darf der Zutritt zu den Bierdruckvorrichtungen behufs Ausführung der Untersuchung nicht verweigert werden.

§ 10. **Revisionsbuch.**

Für jede Bierdruckvorrichtung ist ein Revisionsbuch zu führen und an der Schankstelle aufzubewahren. In das Revisionsbuch haben die revidierenden Beamten oder Sachverständigen das Datum jeder Revision, den Revisionsbefund und die Namen der bei der Revision tätig gewesenen Personen einzutragen.

Dem Revisionsbuch ist ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung nebst zugehöriger Anweisung vorzuheften.

§ 11. **Anzeigepflicht.**

Personen, welche einen Bierdruckapparat für die in § 1 genannten Zwecke neu in Benutzung nehmen oder einen vorhandenen für ein anderes Druckmittel einrichten wollen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon vor Ingebrauchnahme der Bierdruckvorrichtung Anzeige zu machen. Gleichzeitig mit der Anzeige sind die nach § 7a erforderlichen Bescheinigungen beizubringen.

§ 12. **Strafbestimmungen.**

Zuwiderhandlungen seitens der Inhaber von Bierdruckvorrichtungen und deren Stellvertreter werden, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 13. **Schlußbestimmung.**

Mit dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung am 1. Juli 1904 treten die Polizei-Verordnungen betreffend die Bierdruckapparate vom 28. März 1891 (A.-Bl. S. 189) und vom 29. Mai 1893 (A.-Bl. S. 306) außer Geltung.

Düsseldorf, den 28. Mai 1904. I J. 3058.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

Anweisung

zur Ausführung der Polizeiverordnung über Bierdruckvorrichtungen vom 28. Mai 1904.

I. **Zweck der Polizei-Verordnung.**

Die Polizei-Verordnung über Bierdruckvorrichtungen hat den Zweck, jede Schädigung der Gesundheit der Personen, die das vermittelst Bierdruckvorrichtungen verzapfte Bier genießen, möglichst zu verhüten, sowie den Gefahren vorzubeugen, die aus der Verwendung von Kohlensäure als Druckmittel entstehen können. Deshalb müssen alle einzelnen Teile der Bierdruckvorrichtungen aus geeignetem Material und sachgemäß hergestellt und insbesondere an den mit Bier in Berührung kommenden Stellen stets in sauberem Zustande gehalten werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Zu § 3. Zulässige Druckmittel.

Die zu verwendende Kohlensäure darf nur im flüssigen Zustande bezogen und in Anwendung gebracht werden. Die vereinzelt zum Betriebe von Bierdruckvorrichtungen hergestellte gasförmige Kohlensäure ist von der Verwendung ausgeschlossen, da bei ihrer Herstellung leicht gesundheitsschädliche Stoffe beigemengt werden, die bei der Verwendung dieses Gases unmittelbar in das Bier gelangen würden.

III. Zu §§ 4, 5 und 6. Wind- und Gaskessel.

Windkessel sind diejenigen Behälter, in denen die als Druckmittel dienende, atmosphärische Luft in gepreßtem Zustande aufgespeichert wird. Gaskessel sind diejenigen Behälter, welche zur Aufnahme der — nach Austritt aus der Kohlensäureflasche gasförmig gewordenen — Kohlensäure dienen. Nur für letztere ist eine Prüfung und die Anbringung eines besonderen Vermerks bezw. Fabrikschildes (§ 5, Absatz b) sowie eines Sicherheitsventils vorgeschrieben.

IV. Zu § 4. Vorrichtungen zur Reinhaltung der Atmosphärischen Luft.

Es ist bei den Revisionen besonders darauf zu achten, daß das Luftzuführungsrohr überall unbeschädigt und mit der Luftpumpe fest und luftdicht verbunden ist. Wird diese Verbindung beim Pumpen unterbrochen, oder ist das Rohr an einer Stelle entzwei, so würde die Luft nicht aus dem Freien 3 m über dem Erdboden entnommen, sondern da, wo die Verbindung unterbrochen oder wo eine schadhafte Stelle ist.

Für die Reinheit der Druckluft ist es sehr wichtig, daß die in dem Reinigungsapparat (Ölfänger) befindliche Baumwolle (Salicylwatte) stets rein und nicht steif ist, und daß außerdem kein übelriechendes Öl in den Apparat gelangt bezw. Öl darin belassen wird. Die Menge der Salicylwatte muß der Größe des Apparates entsprechen und muß das Sieb in demselben völlig bedecken.

V. Zu § 7. Prüfung der Bierdruckvorrichtungen.

Die zur Vornahme der Prüfungen und Ausstellung von Bescheinigungen befugten Beamten oder Sachverständigen sind berechtigt, für die Prüfung eines Gaskessels eine Gebühr von 7 Mark, für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise geprüften Gaskessel desselben Besitzers eine Gebühr von 5 Mark, für die Prüfung eines Reduzierventils eine Gebühr von 5 Mark und für jedes folgende zugleich und in derselben Weise untersuchte Reduzierventil desselben Besitzers eine Gebühr von 2 Mark von dem Besitzer oder Inhaber der genannten Vorrichtungen zu erheben. Außer diesen Sätzen dürfen die zu den Prüfungen befugten Personen keine weiteren Gebühren verlangen, insbesondere sind auch die ihnen entstehenden baren Auslagen (Reisekosten rc.) in den obengenannten Sätzen inbegriffen.

Bei den Wasserdruckproben sind die Kessel als undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Bei den Druckproben der Reduzierventile wird statt des Wassers Kohlensäure verwendet, welche man langsam aus der Kohlensäureflasche zuströmen läßt.

Bei denjenigen Reduzierventilen, welche so eingerichtet sind, daß durch Aufhebung von Federkraft ein etwaiges Überschreiten der für den Betrieb zulässigen Maximalspannung von $1^1/_2$ Atmosphären selbsttätig verhindert wird, ist, bevor die Druckprobe begonnen wird, die im Reduzierventil befindliche Spiralfeder durch eine solche von doppelter Spannkraft zu ersetzen.

Die zur Ausführung der Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte, sowie Wasser oder Kohlensäure und die Druckpumpe hat der Inhaber der Bierdruckvorrichtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die 3 jährliche innere Prüfung der Kohlensäureflaschen für flüssige Kohlensäure soll bereits in den Fabriken vor dem Füllen der Flaschen erfolgt sein. Der Zeitpunkt der letzten Prüfung muß auf dem für jede Flasche vorgeschriebenen amtlich gestempelten Vermerke (§ 5 b, Abs. 5) deutlich ersichtlich sein.

Flaschen, welche einen solchen Vermerk nicht tragen, sind zu beanstanden und durch ordnungsmäßig geprüfte Flaschen zu ersetzen.

Für solche im Betriebe angetroffene Flaschen, deren letzte Druckprobe länger als 3 Jahre her ist, ist eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher sie entleert und außer Betrieb gesetzt werden müssen.

VI. Zu § 8. Reinigung der Bierdruckvorrichtungen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Reinhaltung der Bierdruckvorrichtungen zu lenken.

Die Bürstenreinigung wird als genügend dann anzusehen sein, wenn sämtliche vom Bier berührte Leitungsteile mit der Bürste befahren und gleichzeitig mit einer geeigneten Lösung ausgespült werden können.

Hierzu ist eine heiße Sodalösung zu empfehlen. Wo Wasserleitung vorhanden ist, wird die Nachspülung mit kaltem Wasser zweckmäßig in der Weise erfolgen, daß die Bierleitung an die Wasserleitung angeschlossen und das Leitungswasser mit genügendem Druck und in ausreichender Menge durch die Bierleitung getrieben wird.

VII. Zu § 9. Beaufsichtigung.

Die Polizeibeamten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Besitzer der Bierdruckvorrichtungen nicht so frühzeitig von einer bevorstehenden Untersuchung Kenntnis erlangen, daß sie noch vor Ausführung derselben etwaige Mängel beseitigen können.

Bei den polizeilichen Revisionen muß, nachdem die Leitung entleert ist, in der Regel der Stecher (das Rohr, welches in das Faß hineinreicht) herausgezogen werden.

Die Verzinnung oder Vernickelung des Stechers muß stets in gutem Zustande erhalten werden. Rohre, an denen die Verzinnung oder Vernickelung an den Stellen beschädigt oder abgerieben ist, die bestimmungsmäßig mit dem Bier in Berührung kommen, sind sofort auszuschalten. Es wird zu diesem Zweck zu empfehlen sein, daß die Wirte Ersatzrohre vorrätig halten. Die etwa zwischen Bierleitung und Faßhahn eingeschalteten Kautschuckschläuche sind jedesmal daraufhin zu untersuchen, ob die Wandungen im Innern sauber und nicht angegriffen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei den Messing-Armaturen (Hähne, Ventile, Verschraubungen) ist stets zu untersuchen, ob dieselben frei von Grünspan und dort, wo sie mit Bier in Berührung kommen, gut verzinnt oder mit einer unschädlichen Metallmischung belegt sind. Die Kontrolle der Bierleitung ist, wenn dieselbe aus gradlienigen Stücken besteht, so auszuführen, daß irgend zwei gegenüberliegende Verschlüsse entfernt werden, vor die eine Öffnung ein Licht gehalten und vom anderen Ende hindurch gesehen wird. Die Metallfläche des Rohres muß weiß und blank erscheinen.

Ist die Bierleitung gekrümmt, so ist ein beliebiges Rohrstück nach dem Lösen der zugehörigen Verschraubungen herauszunehmen und soweit wie es möglich ist, durch den Augenschein, im übrigen mittelst einer reinen Bürste oder eines Wischers zu untersuchen, ob die Wandungen frei von Bierschleim oder festen Ansätzen sind.

Es brauchen nicht jedesmal sämtliche Stücke der Bierleitung untersucht zu werden, doch wird es sich empfehlen, damit abzuwechseln.

VIII. Zu § 10. Revisionsbuch.

Der Befund der Revision ist in das nach § 10 der Polizei-Verordnung zu führende Revisionsbuch einzutragen. Dasselbe hat auf dem Titelblatt zu enthalten:

1. Bezeichnung des Lokals (Hauses), in welchem sich der Bierdruck-Apparat befindet (Lage und Name).
2. Name des Besitzers, Pächters,
3. Art der Bierdruckvorrichtung,
4. Zeit der Inbetriebnahme,
5. Datum der ersten amtlichen Untersuchung auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit.

Im Innern ist folgendes Formular anzuwenden:

Datum der Revision	Name des anwesenden Besitzers oder seines Stellvertreters	A. Befund der Luftleitung, Wind-, (Gas-) Kessel u. s. w.				B. Befund der Bierleitung		
		Rohrleitung bis zur Luftpumpe	Reinigungs-Apparat (Ölfänger) und Rohr bis zum Windkessel	Wind- (Gas-) Kessel	Bierfang, Rückschlag-Ventil	Stecher- und Spund-auffatz	Bezeichnung und Befund der sonst untersuchten Teile	Unterschrift des revidierenden Beamten oder Sachverständigen

Düsseldorf, den 28. Mai 1904. I J. 3058.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

594. 678. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Schuhmacher Nathan Speier in Barmen, geboren am 15. Dezember 1878 zu Züschen (Waldeck) die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Nathan fortan den Vornamen Willy zu führen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1904. I. Ca. 2055.

Der Regierungs-Präsident.

595. 690. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Diedrich Greeven in Moers, geboren am 4. Februar 1903 zu Asberg die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Greeven fortan den Namen Feinedegen zu führen.

Düsseldorf, den 26. Mai 1904. I. Ca. 2112.

Der Regierungs-Präsident.

596. 688. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 17. Mai 1901, I. E. 1694 (A.-B. 1901 S. 245), bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Diensträume des Meliorations-Bauamtes II hier von der Marschallstraße 18 nach der Herderstraße 3 verlegt worden sind.

Düsseldorf, den 28. Mai 1904. I. E. 2675.

Der Regierungs-Präsident.

597. 692. Die mir unterstellten Behörden mache ich auf die in den Nummern 12 und 13 des Armee-Verordnungsblatts vom 29. April und 19. Mai 1904 bezw. in Nr. 15 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 8. April 1904 veröffentlichten Änderungen der Wehrordnung besonders aufmerksam.

Düsseldorf, den 29. Mai 1904. I. G. 1431.

Der Regierungs-Präsident.

598. 696. Am 27. Juli 1903, dem Tage des fünfzigjährigen Dienstjubiläums Seiner Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Rats Dr. Nasse ist diesem von Angehörigen des Handels, der Industrie und Schiffahrt der Rheinprovinz ein Betrag von 200000 M. zur Errichtung einer Stiftung für gemeinnützige Zwecke in der Rheinprovinz zur Verfügung gestellt worden. Mit diesem Kapital hat der Herr Oberpräsident unter dem Namen „Oberpräsident Nasse-Jubiläumsstiftung" eine durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. d. Mts. genehmigte Stiftung errichtet, die den Zweck hat, durch Beihilfen aus den Zinsen des Kapitals solchen Kranken, denen die Wohltat sachkundiger Pflege nicht durch öffentliche Versicherungs-Einrichtungen gewährleistet ist, die Inanspruchnahme der Lungen- und Nervenheilstätten der Rheinprovinz zu ermöglichen.

Gesuche um Bewilligung von Beihilfen würden unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, wonach von der Behandlung des Kranken in einer Heilanstalt eine Besserung des Leidens erwartet werden darf, bei dem Bürgermeister des Wohnorts des Antragstellers anzubringen sein.

Düsseldorf, den 29. Mai 1904. I D. 3865.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

599. 699. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 22. Jahreswoche vom 22.—28. Mai.

Kreis.	Pocken.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Croup		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.		Granulose	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	3	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	1	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	5	—	14	1	—	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	7	—	1	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	1	12	—	1	—	—	—
Essen (Land) . .	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	3	—	6	—	10	1	1	—	10	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	11	1	12	—	—	—	—	—
Geldern . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	1	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—	1	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Moers	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	2	5	—	2	2	—	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	1	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	14	—	10	—	11	1	1	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	—	—	—
Summe	1	1	5	—	15	4	5	—	1	—	41	7	77	3	103	7	8	—	10	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 2. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.

600. 670. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs und im Einverständnis mit der Kgl. Bayerischen Regierung wird auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) dem vorliegenden Antrage gemäß dem Major und Ingenieur-Offizier vom Platz Theophil Wurster in Wesel, geboren am 20. Januar 1860 zu Straßburg i. Els., die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Wurster fortan den Namen Wester zu führen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1904. I. Ca. 2064.

Der Regierungs-Präsident.

601. 697. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Schiffer Johann Heinrich Julius Lucas in Duisburg, geboren am 8. November 1877 zu Ruhrort die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Johann Heinrich Julius fortan die Vornamen Julius Hubert Gottfried zu führen.

Düsseldorf, den 28. Mai 1904. I Ca 2145.

Der Regierungs-Präsident.

602. 701. Die Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge 4681 bis 4690 sind von dem Kreise Mettmann auf den Kreis Moers übergegangen.

Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. März 1903 — Amtsblatt Seite 130 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 31. Mai 1904. I. C. 3879.

Der Regierungs-Präsident.

603. 675. In den Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar beziehungsweise 14./15. Mai 1901 erhalten folgende Fassung:

1. § 6, Absatz 2, Satz 1. „Die Zöglinge müssen bei der Überführung gehörig gereinigt, frei von ansteckenden Krankheiten, wie Krätze, Kopfgrind u. s. w., sowie frei von Ungeziefer sein, widrigenfalls die Reinigung und Heilung auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes nachträglich vorgenommen werden wird."

2. § 7. „Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Zöglinge zu leisten:

a) bei Zöglingen unter 14 Jahren den Bauschbetrag von 60 Mark,

b) bei Zöglingen über 14 Jahren den Bauschbetrag von 70 Mark und für die rechtzeitige Übersendung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des betreffenden Betrages an den zuständigen Fürsorger (vergleiche § 10 dieser Vorschriften) beziehungsweise an den Anstaltsvorsteher Sorge zu tragen."

Die vorstehende Änderung ist von den zuständigen Herren Ministern unter dem 4. Mai genehmigt worden.

Düsseldorf, den 26. Mai 1904. I M. 4983.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

604. 693. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Mai d. Js., Nr. I. 3718/IIIa 4220, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Haedicke vom Dampfkesselüberwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen a. d. Ruhr das Recht zur Vornahme der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel (Berechtigung IV. Grades) übertragen worden.

Dortmund, den 27. Mai 1904. I. 8130.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

605. 671. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 8. Juli 1902, 1. September 1903 und 8. März 1904 als zum Bau der Eisenbahn von Trompet nach Cleve erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Menzelen und Winnenthal belegenen Grundflächen angeordnet.

Ld. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
				Gemeinde Menzelen.		
*52	27	17	A	760/39	Rittergutsbesitzer Friedrich Rudolf Schmitz	Winnenthal
*53	9	14	A	759/39	"	"
*55	71	32	A	650/39	"	"
*57	11	20	A	39/VII.12	"	"
*58	16	24	A	1	"	"
*59	14	53	A	2	"	"
				Gemeinde Winnenthal.		
1	14	23	4	121	Rittergutsbesitzer Friedrich Rudolf Schmitz	Winnenthal
*2	8	37	4	120	"	"
*3	15	43	4	264/119	"	"
*5	3	72	4	151/97	"	"
7	—	14	4	261/97	"	"
*4	—	64	4	ohne	Das Eigentum ist streitig zwischen der Gemeinde Winnenthal und dem Rittergutsbesitzer Friedrich Rudolf Schmitz	"
6	—	90	4	ohne	Wie vor.	"

Außerdem sollen aus den mit * bezeichneten Parzellen noch Flächen während der Dauer des Bahnbaues angepachtet werden.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 17. Juni d. Js.**, vormittags 11¾ Uhr, auf dem Bahnhof Menzelen (Empfangsgebäude).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 27. Mai 1904. A. Nr. 119.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrat.

606. 677. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtsperiode ist auf den 13. Juni d. Js. festgesetzt und der Herr Landrichter Verres zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt.

Essen, den 27. Mai 1904. Pr. I. 56.

Königliches Landgericht.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 120, 121, 122, 123, 124 und 125.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf